

**III. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth  
vom \_\_.\_\_.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 23.01.1997 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 31.01.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 27.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

*„Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 5 cbm jährlich ausgeschlossen.“*

2. § 9 Absatz 16 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 5 cbm/Jahr bzw. 4 qm/Jahr ausgeschlossen.“*

3. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für

|                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| 1. Schmutzwasser       | <b>3,38 €/ cbm</b> |
| 2. Niederschlagswasser | <b>0,75 €/ qm“</b> |

4. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

*„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf **1,86 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf **0,62 €** je qm.“*

5. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

*„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,08 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“*

<sup>1)</sup> Die gegenüber der mit der Einladung versandten Anlage 1 vorgenommenen Ergänzungen und Veränderungen sind kursiv dargestellt.

6. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:
  - 1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,72 €** je cbm Abwasser,
  - 1.2 für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,35 €** je cbm Abwasser,
2. für die Entsorgung:
  - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **88,23 €** je Ausfuhr,
  - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **10,12 €** je cbm abgefahrener Abwassermenge.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

## Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2012

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister